

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Hebertsfelden

Der Gemeinderat Hebertsfelden hat in der Sitzung vom **11.10.2022** den Vorentwurf des **Bebauungsplans „SO Solarpark Stein“** gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

In der Sitzung vom 10.01.2023 wägte der Gemeinderat die Einwände des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens vom (26.10.2022 bis 25.11.2022) ab. Er fasste den Beschluss für die Auslegung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 11.10.2022.

Hiermit erfolgt die Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs. 2. BauGB

Die Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan "SO Solarpark Stein" erfolgt gemäß § 10 BauGB und wird im Regelverfahren mit Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, eines Umweltberichtes nach § 2 a BauGB der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie die zusammenfassende Erläuterung zum Bebauungsplan nach § 10 a Abs. 1 BauGB aufgestellt.

Der Geltungsbereich ist nachfolgend dargestellt.



Der Entwurf des Bebauungsplans „SO Solarpark Stein“ umfasst die Flurnummer 334/1 Teilfläche, 334 Teilfläche, 349 Teilfläche, 350 Teilfläche, 362 Teilfläche, 364 Teilfläche Gemarkung Linden und wird als Sonderfläche SO festgesetzt.

Der Entwurf des Bebauungsplans „SO Solarpark Stein“ und die Begründung liegen im Rathaus der Gemeinde Hebertsfelden, Zimmer E09, Bahnhofstraße 1 liegen in der Zeit

vom **25.01.2023** bis einschließlich **24.02.2023**

Während der regulären Öffnungszeiten des Rathauses öffentlich aus.
Ebenfalls stehen die Unterlagen ab 24.01.2023 auf der Internetseite der
Gemeinde unter
www.hebertsfelden.de/rathaus-online/bekanntmachungen zur Verfügung

Der Öffentlichkeit wird im genannten Zeitraum die Gelegenheit gegeben,
Stellungnahme zum Bauleitplan abzugeben bzw. diesen zu erörtern. Es wird
darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen
bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben
können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte ken-
nen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht
von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der
Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG.
Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten
Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen
entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informations-
pflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt

Hebertsfelden, 12.01.2023

GEMEINDE HEBERTSFELDEN

Karin Kienböck-Stöger

.....
Karin Kienböck-Stöger,
Erste Bürgermeisterin



An die Amtstafel

angeheftet am: 17.01.2023

abgenommen am: 24.02.2023